

# Vorausverfügung für einen nicht einwilligungsfähigen Patienten

- ersetzt eine PATIENTENVERFÜGUNG bei nicht einwilligungsfähigen Menschen -

Eine Patientenverfügung ist juristisch eine *höchstpersönliche* Erklärung eines *volljährigen* Einwilligungsfähigen. **Eltern und Vormunde** dürfen deswegen für ein Kind unter 18 Jahren keine Patientenverfügung erstellen. Sie entscheiden aber im Krankheitsfall als *Sorgeberechtigte* in Beratung mit den Ärzten über das Vorgehen.

**Rechtliche Betreuer** dürfen für einen *volljährigen* Menschen mit geistiger Behinderung, *der nicht einwilligungsfähig ist*, ebenfalls keine Patientenverfügung ausstellen. Stattdessen können sie eine „Vorausverfügung“ des **mutmaßlichen Willens** des Betreuten abgeben (früher auch als „Patientenempfehlung“ bezeichnet).

**Wenn die Eltern nicht die Rechtlichen Betreuer sind, dann müssen sie sich mit dem Rechtlichen Betreuer zu dieser Frage ins Benehmen setzen und eine gemeinsame Lösung finden.**

Bei einem nicht einwilligungsfähigen Patienten muss der Rechtliche Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten feststellen bzw. diesen nach bestem Wissen und Gewissen nach seiner eigenen Einschätzung (=des Betreuers) annehmen. Den kann er dann schriftlich niederlegen als Information für die behandelnden Ärzte, die diesen als Orientierung zur Verfügung steht, bis der Rechtliche Betreuer in der konkreten Situation von den Ärzten aufgeklärt und beraten werden kann, um dann zu entscheiden.

Nach §1829 BGB (=Betreuungsrecht) muss bei Eingriffen oder Maßnahmen, deren Durchführung oder Unterlassung für den Patienten die Gefahr des Todes oder eines bleibenden schweren Schadens bedeuten, *die Genehmigung des Betreuungsgerichts* eingeholt werden, **wenn sich Ärzte und Rechtlicher Betreuer nicht einig sind über den (mutmaßlichen) Willen des Patienten.**

Eine Vorausverfügung muss schriftlich erfolgen und handschriftlich unterschrieben werden. Sie muss sinnvollerweise an Orten deponiert werden, *wo sie greifbar ist, wenn sie gebraucht wird*, also z.B. bei der Wohngruppe bzw. dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Menschen mit Behinderung. Sie muss die Erreichbarkeit des Rechtlichen Betreuers enthalten. Man sollte auch eine Kopie des Betreuerausweises beilegen.

Im Folgenden finden Sie einen Formulierungsvorschlag für eine Vorausverfügung, die natürlich jeweils dem Einzelfall anzupassen ist.

(Dr. med. Hans Rebmann, Beirat der LAG AVMB BW. 07/2024)

Anlage: Muster für eine Vorausverfügung

Muster für eine Vorausverfügung

**Vorausverfügung bzw. Erklärung des mutmaßlichen Willens**

von....., geb. am.....

durch.....

als Rechtlicher Betreuer von.....

Der Betreuerausweis (Kopie anbei) beinhaltet die Gesundheitsorge für.....

Diese Vorausverfügung wurde in Abstimmung mit.....(z.B. den Eltern).....verfasst. –  
Ich als Rechtlicher Betreuer mit Gesundheitsorge entbinde hiermit die behandelnden Ärzte  
von ihrer Schweigepflicht gegenüber.....(z.B. den Eltern).....

Gemäß dem mutmaßlichen Willen von..... setze ich als  
Rechtlicher Betreuer die folgenden Punkte:

- 1.) Im Fall einer lebensbedrohlichen Erkrankung von..... sollen die behandelnden Ärzte mit mir die medizinischen Fragen erörtern, mir alle notwendigen Auskünfte geben und mich gegebenenfalls die Krankenakte einsehen lassen.
- 2.) Ich soll im Fall eines Klinikaufenthaltes jederzeit Zugang und Besuchsrecht zu..... erhalten
- 3.) Ich wünsche keine *lebensverlängernden* Maßnahmen für....., wenn dadurch ein Zustand mit gravierenden Folgeschäden der Erkrankung oder eine Geräteabhängigkeit vitaler Funktionen droht.
- 4.) Im Fall einer lebensbedrohlichen Erkrankung sollen bei..... keine *Wiederbelebungsmaßnahmen*, keine Trachealintubation, kein Luftröhrenschnitt und keine künstliche Beatmung durchgeführt werden, wenn durch die Erkrankung schwere Folgeschäden oder eine Geräteabhängigkeit vitaler Funktionen drohen.
- 5.) Ich wünsche eine konsequente Therapie gegen Schmerzen, Angst und Atemnot, auch wenn sie eine vorübergehende Abhängigkeit schaffen und lebensverkürzend wirken kann.
- 6.) Infusion von Kochsalz- oder Ringerlösung nach medizinischer Notwendigkeit soll erfolgen
- 7.) Sauerstoffzufuhr mit Maske oder Nasensonde kann – wenn therapeutisch oder lindernd nötig – erfolgen

Erreichbarkeit des Rechtlichen Betreuers: Telefon: ..... email:.....

Ort, Datum

Unterschrift